

**Forum Restrukturierung
05.05.2022**

**Vortrag zum Thema:
Haftungsrisiken für Steuerberater und
Geschäftsführer / Inhaber**

**Dr. Volker Hommerberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Lehrbeauftragter an der DHBW und
Hochschule für Polizei BW**

Agenda

- I. Update zur Steuerberaterhaftung
- II. Corona-Soforthilfen
- III. Rolle des Steuerberaters
- IV. Strafbarkeitsrisiken
- V. Zivilrechtliche Haftung
- VI. Nachträgliches Erkennen von Fehlern bei der Antragstellung
- VII. Exkurs: Steuerrecht
- VIII. Ausblick

I. Update zur Steuerberaterhaftung

1. Vorbemerkung

- Tendenz steigend, steuerberatende Berufsträger in Anspruch zu nehmen für Beratungsfehler
 - Organ der Steuerrechtspflege
 - Eigenverantwortlichkeit für Berufsausübung
- Einstehen müssen für etwaige wirtschaftliche Folgen von Fehlberatungen und Vertragspflichtverletzungen

2. Anspruchsvoraussetzungen

a) Beratungsvertrag

Reichweite des Mandats beachten! (umfassendes Mandat vs. beschränkter Auftrag; **Ausnahme**: Warnpflicht arg. Nebenpflicht nach Treu und Glauben (§ 242 BGB), jedoch nur bei Kenntnis oder Offenkundigkeit der „Gefahr“ für den Mandanten)

I. Update zur Steuerberaterhaftung

b) Pflichtwidrigkeit, Pflichtverletzung

Zentraler Begriff, Def. nach ständiger Rechtsprechung „Verhalten des Schuldners, bei dem dieser von dem durch das Schuldverhältnis vorgegebenen Pflichtenprogramm abweicht

Für Steuerberater: § 33 StBerG, daraus resultieren **vier Kernpflichten**

- Aufklärung des Sachverhalts
- Rechtsprüfung
- Steuerberatung
- Schadensverhütung (Stichwort: „Sicherster Weg“)

I. Update zur Steuerberaterhaftung

Beispiele für Pflichtverletzungen: Fristversäumnis, falsche Rechtsauskunft, Rat zur aussichtslosen Klage, auch Rat zu nachteiligem Vergleich, verspätet eingereichte Selbstanzeige, Nichtoffenbarung bei Abweichung von Rechtsprechung oder Finanzverwaltungsauffassung, falsche telefonische Mitteilung (Auskunftsvertrag!), Unkenntnis der Insolvenzreife

→ Tendenz zur Erhöhung der Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Rechtsprechung

I. Update zur Steuerberaterhaftung

c) Verschulden

Fahrlässigkeit ausreichend (Zurechnung von Verschulden eingeschalteter Hilfspersonen über § 278 BGB)

d) Schaden und Kausalität

Gesamtvermögensvergleich nach Rechtsprechung der BGH

Wie hätte sich der Mandant bei ordnungsgemäßer Beratung verhalten (Vermutung des aufklärungsrichtigen Verhaltens)?

Hypothetischer Ausgang des ersten Gerichts- oder Antragsverfahrens

Schaden kann bestehen in Verteidigerkosten und Sanktionen (z.B. Geldauflage oder –strafe), OLG Nürnberg vom 24.02.2017 – 5 U 1687/16

II. Corona-Soforthilfen

1. Einführung

- COVID-19-Pandemie stellt Belastungsprobe für Gesellschaft, Politik und **Rechtsordnung** dar
- Gesetzliche Steuerungsinstrumente notwendig
- Gemengelage von öffentlich-rechtlichen, zivilrechtlichen Gesetzesregelungen und Verordnungen
- Leider: **Strafrechtliche Folgeprobleme verbunden mit Haftung**

2. Missbrauchsrisiko

- Spannungsfeld zwischen staatlichen Hilfsmaßnahmen (zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen)
und
- Missbrauchsrisiken

III. Rolle des Steuerberaters

- Steuerberater sind sog. „prüfende Dritte“, über die Antragsstellung ausschließlich möglich ist
- Durchführung einer Plausibilitätsprüfung
- Antrag erfolgt **im Namen** des Antragstellers
- Auszug aus November-Dezember-Hilfe:

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass

- die Angaben des Antragstellers zu seiner Identität in allen wesentlichen Belangen nicht richtig sind,
- die Glaubhaftmachung der Angaben zum Vergleichsumsatz in allen wesentlichen Belangen nicht plausibel sind
- die Glaubhaftmachung der **Prognose** der voraussichtlichen Umsatzentwicklung für den Fördermonat November 2020 und den Fördermonat Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen nicht plausibel sind.
- die jeweilige Richtigkeit und Plausibilität haben wir daher in der vorgebrachten Antragstellung nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Informationen bestätigt.

III. Rolle des Steuerberaters

- Weiter heißt es in den FAQs zur Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen:

3.1.5 Was passiert bei falschen Angaben?

- Hinweis auf Subventionsbetrug und weitere rechtliche Konsequenzen
- „Die prüfenden Dritten haben ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten. Eine darüber hinausgehende Haftung gegenüber dem die Novemberhilfe gewährenden Land ist ausgeschlossen.“

IV. Strafbarkeitsrisiken

- Beihilfe zum Subventionsbetrug

Hohe Hürde, denn Grundsätze der neutralen bzw. berufstypischen Handlungen beachten

V. Zivilrechtliche Haftung wegen Falschbeantragung

- Allgemeine Haftungsgrundsätze des Steuerberaters beachten
- Zu niedrige Beantragung von Corona-Hilfen → Haftung
aber: Kann im Wege der Schlussrechnung korrigiert werden.
- Antragsberechtigung wird fälschlicherweise verneint und kein Antrag gestellt

Beachte: Hat Mandant die falschen Angaben zu verantworten → keine eigenständige Pflichtverletzung des StB

- Durchgriffshaftung der Behörde auf Steuerberater nur bei vorsätzlichen Falschangaben bei Beantragung in Kenntnis des StB, §§ 823 Abs. 2 BGB i.V. m. 264 StGB

VI. Nachträgliches Erkennen von Fehlern bei der Antragstellung

- Korrektur in der **Schlussabrechnung** möglich
- Mandant verbietet die Mitteilung der korrekten Zahlen bzw. Berichtigung
→ Niederlegung des Mandats, denn Spannungsverhältnis zwischen Verschwiegenheitspflicht und Stellung als „prüfender Dritter“, wohl keine Verpflichtung zur Richtigstellung, str. arg. wie bei § 153 AO

VII. Exkurs: Steuerrecht

- Bei Inanspruchnahme unberechtigter Steuerstundungen und Herabsetzung von Vorauszahlungen aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen wg. COVID 19 kann 370 AO gegeben sein.
- Bei positiver Kenntnis des StB: Strafbarkeit wegen Beihilfe
- Str., ob bei nachträglicher Änderung der Umstände eine Berichtigungspflicht nach § 153 AO besteht.
 - Aus Vorsichtsgründen Anpassung der Vorauszahlungen und Bezahlung der gestundeten Steuern

VIII. Ausblick

- Viele Fragen sind leider noch ungeklärt
- Risiko der Rückforderung
- Es ist aber damit zu rechnen, dass beim zukünftigen Abgleich von Daten mit den Finanzverwaltungen fehlerhafte Anträge bzw. Schlussrechnungen aufgedeckt werden mit der Folge von Rückforderung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DR. VOLKER HOMMERBERG
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
STEUERRECHT
DIPL.-FINANZWIRT (FH)

Max-Planck-Str. 11
78052 Villingen-Schwenningen
Telefon: +49/7721/2 06 26 311
Telefax: +49/7721/2 06 26 200
volker.hommerberg@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de

Standorte: Berlin – Freiburg – Lahr – Singen – Stuttgart –
Villingen-Schwenningen

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.